

SEESTADT BREMERHAVEN



Ausschreibungsrichtlinie für den Magistrat der Stadt Bremerhaven



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Personalamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Ausschreibungsrichtlinie vom 11.03.2020

Gemäß § 10 Abs. 6 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 22. 12. 2009 (Brem.GBl. 2010 S.17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2019 (Brem.GBl. S. 581) erlässt der Magistrat der Stadt Bremerhaven als oberste Dienstbehörde die nachstehende

Ausschreibungsrichtlinie,

die gleichermaßen für den Tarifbereich Anwendung findet. Die Ausschreibungsrichtlinie gilt sinngemäß auch für die Wirtschaftsbetriebe.

A. Grundsätze

1. Die Besetzung von Dienstposten/Arbeits- und Ausbildungsplätzen darf nur nach deren vorheriger Ausschreibung, mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 3 bis 5 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) <siehe Anlage>, und unter Berücksichtigung der Regelung zu B. 2. erfolgen.
2. Entgegen dem Erfordernis einer Ausschreibung sind vorrangig geeignete zu vermittelnde Beamtinnen und Beamte bzw. Beschäftigte, für die aus rechtlichen, tarifvertraglichen, personalwirtschaftlichen oder besonderen sozialen Gründen ein Anspruch auf entsprechende Beschäftigung (Individualanspruch) besteht, zu berücksichtigen.

In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Ausschreibung.

Sofern zwischen dem Personalamt und dem Fachamt/Betrieb keine Einigung darüber erzielt werden kann, ob der Vermittlungsfall vorrangig berücksichtigt werden muss, ist die Angelegenheit zwischen der Personaldezernentin/dem Personaldezernenten und der Fachdezernentin/dem Fachdezernenten zu regeln. Gegebenenfalls entscheidet der Magistrat abschließend.

3. Die Ausschreibung von Amtsleitungs-/Amtsstellenleitungs-Stellen und deren Stellvertretung sowie Stellen für Betriebsleitungen und Funktionsstellen von besonderer Bedeutung unterliegen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Magistrat.

B. Art und Umfang der Bekanntmachung

1. Sämtliche Ausschreibungen von Dienstposten/Arbeitsplätzen werden über die Karriereportale www.stellen.bremerhaven.de und www.karriere.bremen.de sowie das Ausschreibungsportal „Interamt“ veröffentlicht. Weitere Möglichkeiten der Veröffentlichung von Ausschreibungen können auf Wunsch des Fachamtes/Betriebes genutzt werden.

2. Die Stellenausschreibungen werden darüber hinaus über das Intranet des Magistrats zugänglich gemacht. Reine interne Stellenausschreibungen gibt es hingegen nicht.

C. Inhalt der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung soll enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes in weiblicher und männlicher Form mit dem Klammerzusatz w/m/d.
Beispiel: Ingenieurin/Ingenieur (w/m/d)
- b) den Zeitpunkt der Besetzung
- c) bei Ausbildungsplätzen die genaue Bezeichnung der Laufbahn oder des Ausbildungsberufes
- d) die Besoldungs- und/oder Entgeltgruppe
- e) eine Kurzbeschreibung der wahrzunehmenden Aufgaben
- f) den Hinweis, ob es sich um eine Teilzeit- oder Vollzeitstelle handelt, wobei Vollzeitstellen mit dem Hinweis, dass sich die Tätigkeit auch für Teilzeitbeschäftigte eignet, ausgeschrieben werden sollen

Nur im Ausnahmefall ist nach vorheriger Abstimmung seitens des Fachamtes/Betriebes mit den zuständigen Mitbestimmungsgremien die Ausschreibung einer Vollzeitstelle mit dem Hinweis, dass die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung nur bei Sicherstellung der Besetzung des vollen Stellensolls besteht, möglich.

Ebenfalls nur im Ausnahmefall ist unter Vorlage einer schriftlichen Begründung der/des zuständigen Dezernentin/Dezernenten und nach vorheriger Abstimmung seitens des Fachamtes/Betriebes mit den zuständigen Mitbestimmungsgremien die Ausschreibung einer Vollzeitstelle mit dem Hinweis, dass eine Teilzeitbeschäftigung nicht möglich ist, erlaubt.

- g) die an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen, insbesondere:
 - Formalqualifikation (z. B. Laufbahnprüfung, (Fach-)Hochschulabschluss)
 - ggf. Nachweise über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
 - ggf. Hinweis auf die für die zu übernehmende Tätigkeit erforderliche Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und
 - persönliche Anforderungen, die sich aus dem Anforderungsprofil der jeweiligen Funktionsstelle ergeben (z. B. soziale Kompetenz bei Führungsaufgaben)

Besondere Fachkenntnisse dürfen nur gefordert werden, wenn für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Dienstpostens zwingend besondere Kenntnisse und Fähigkeiten vorauszusetzen sind, die ein/e Laufbahnbewerber/in regelmäßig nicht mitbringt und sich in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung auch nicht verschaffen kann.

- h) den Hinweis, welche Bewerbungsunterlagen bei welcher Dienststelle einzureichen sind, wer als Ansprechpartner/in zur Verfügung steht und dass kein Foto mitgeschickt werden soll
 - i) die Bewerbungsfrist; sie soll in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten.
2. Die Ausschreibung muss den Hinweis enthalten, dass
- a) schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung den Vorrang haben, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen
 - b) bei der Besetzung von Dienstposten/Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, diese bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen
- Anmerkung: In welchen Bereichen eine Unterrepräsentanz von Frauen besteht, wird durch das Personalamt anhand der jährlich zu erstellenden Statistik zum Landesgleichstellungsgesetz (LGG) festgestellt.*
- c) der Magistrat die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich begrüßt.
3. Im internen Ausschreibungstext ist ferner der Personalentwicklung für langjährig Beschäftigte im Tarifbereich Rechnung zu tragen, indem
- a) bei Ausschreibungen von Stellen der Entgeltgruppen 5 bis 9a TVöD/VKA im Bereich der allgemeinen Verwaltung der Hinweis aufgenommen wird, dass Beschäftigte mit mindestens zwanzigjähriger Berufserfahrung in Verwaltungstätigkeiten im öffentlichen Dienst, die nicht über die im Ausschreibungstext genannte Formalqualifikation verfügen, sich ebenfalls auf Stellen der jeweils nächsthöheren beiden Entgeltgruppen bewerben können
 - b) bei Ausschreibungen von Stellen der Entgeltgruppen 9b und 9c TVöD/VKA im Bereich der allgemeinen Verwaltung der Hinweis aufgenommen wird, dass Beschäftigte mit mindestens zwanzigjähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten mindestens der EG 9b im öffentlichen Dienst, die nicht über die im Ausschreibungstext genannte Formalqualifikation verfügen, sich ebenfalls auf die ausgeschriebene Stelle bewerben können
4. Im Falle der Ausschreibung auch in Printmedien, ist dort die Veröffentlichung eines Kurz-Ausschreibungstextes zulässig, der mindestens die unter 1.a) und d) bezeichneten Angaben sowie die Möglichkeit der Online-Bewerbung über www.stellen.bremerhaven.de enthalten muss.

D. Verfahren

1. Ausschreibungen werden grundsätzlich durch das Personalamt veranlasst. In Fällen der eigenen Personalbewirtschaftung erfolgen Ausschreibungen durch das jeweilige Fachamt/den jeweiligen Betrieb, nach vorheriger Abstimmung mit dem Personalamt.
2. Die Ämter übersenden dem Personalamt einen Entwurf des Ausschreibungstextes (Lang- und ggf. Kurzversion) per E-Mail. Folgende Angaben sind zusätzlich erforderlich:

- a) weitere Bekanntmachungsorgane, sofern die Ausschreibung nicht nur auf www.stellen.bremerhaven.de, www.karriere.bremen.de und auf „Interamt“ erfolgen soll
 - b) die Bestätigung der Übernahme der Kosten der Ausschreibung.
3. Der Ausschreibungstext ist der zuständigen Schwerbehindertenvertretung, der zuständigen Frauenbeauftragten und dem zuständigen Personalrat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorzulegen.
 4. Im Anschluss erfolgt die entsprechende Ausschreibung.

E. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.04.2004 außer Kraft.

Bremerhaven, 17.04.2020

M a g i s t r a t der Stadt Bremerhaven

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage **zu der Ausschreibungsrichtlinie**

Auszug aus dem Bremischen Beamtengesetz in der Fassung vom 22.12.2009 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10.09.2019

§ 10 Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung (§ 9 des Beamtengesetzes)

(1) Freie öffentliche Ämter sind auszuschreiben.

(2) Durch die Ausschreibung ist sicherzustellen, dass der Kreis der möglichen Bewerberinnen und Bewerber erreicht werden kann; dabei ist die räumliche Ausdehnung des maßgeblichen Stellenmarktes zu berücksichtigen. Ämter, die eine Amtsleitung, Abteilungsleitung oder eine Referatsleitung zum Gegenstand haben, sowie die zweiten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsordnung A und vergleichbare Ämter anderer Besoldungsordnungen sollen überregional ausgeschrieben werden.

(3) Ausgenommen von der Ausschreibungspflicht sind Ämter,

1. deren Besetzung zur Erfüllung einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtung oder aufgrund eines Angebots nach § 85a des Bremischen Hochschulgesetzes erforderlich ist,
2. deren Besetzung zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einer bedarfsbezogenen Ausbildung erforderlich ist,
3. deren Besetzung in Fällen der Veränderung der bestehenden Verwaltungsorganisation, insbesondere der Zusammenlegung oder Umwandlung von Dienststellen, für die Umsetzung oder Versetzung der hiervon betroffenen Beschäftigten erforderlich ist,
4. wenn sie befristet für eine Dauer von längstens zwölf Monaten geschaffen worden sind oder wenn sie befristet für längstens diesen Zeitraum besetzt werden sollen,
5. die im Rahmen der Forschung mit Mitteln Dritter aus diesen Mitteln finanziert werden und nach den Bedingungen der Mittelgeberin oder des Mittelgebers mit einer von dieser oder diesem bestimmten Person zu besetzen sind.

(4) Die Ausschreibungspflicht gilt nicht bei Einstellungen für eine Ausbildung, die Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist.

(5) Von der Ausschreibungspflicht kann abgesehen werden für die Ämter

1. einer Staatsrätin oder eines Staatsrates,
2. einer Sprecherin oder eines Sprechers des Senats oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven,
3. der persönlichen Referentinnen oder Referenten und Pressereferentinnen oder Pressereferenten der Senatorinnen oder Senatoren,
4. der Angestellten im Vorzimmer der Senatorinnen oder Senatoren und der hauptamtlichen Magistratsmitglieder,

5. eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds, wenn die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder dies beschließt, weil sie beabsichtigt, die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber zu wählen.

(6) Das Nähere zu Inhalt und Durchführung der Ausschreibung wird von der obersten Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für öffentliche Ämter, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(8) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens (§ 44) festzustellen.

(9) Die Regelung über genetische Untersuchungen und Analysen vor und nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 19 des Gendiagnostikgesetzes gilt entsprechend.

Auszug aus dem Beamtenstatusgesetz

§ 9 Kriterien der Ernennung

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.